

Eine Explikation des Begriffes der Zurechnung

Uwe Meixner

Das folgende stellt eine sogenannte *Explikation* dar. Eine Explikation ist *zunächst* eine (vollständige oder partielle) Bedeutungsfestlegung für einen Ausdruck, der bereits eine Bedeutung hat (die aber bestenfalls als zu vage empfunden wird, schlimmstenfalls inkohärent schwankt). Im Unterschied hierzu ist eine *Nominaldefinition* eine (vollständige oder partielle) Bedeutungsfestlegung für einen Ausdruck, der noch *keine* Bedeutung hat, d. h. für irgendein Kunstwort; und eine *Bedeutungsanalyse* wiederum ist keine Festlegung, sondern eine Behauptung über die gegebene Bedeutung eines Ausdrucks. Eine Explikation kann als Festlegung nicht wahr oder falsch sein; sehr wohl aber ist sie mehr oder minder *adäquat*. Ihre Adäquatheit bemißt sich nach folgenden Kriterien:

- (i) Klarheit (Präzision) der *Explikantia* (der *explizierenden* Begriffe);
- (ii) Wahrung des Bedeutungskerns des *Explikandums* (des *zu explizierenden* Begriffes);
- (iii) Brauchbarkeit des *Explikatums* (des *fertig explizierten* Begriffes) in Wissenschaft und gesellschaftlicher Praxis.

Für die Güte einer Explikation ist ausschlaggebend, in welchem Grade es ihr insgesamt gelingt, allen drei Faktoren gerecht zu werden.

Als „Explikation“ bezeichnet man außerdem auch den ganzen im Hinblick auf die Erfüllung der angegebenen drei Kriterien erstellten Begründungszusammenhang für eine Explikation im zunächst angegebenen Sinn (dieser kann Bedeutungsanalysen, Nominaldefinitionen und Explikationen anderer Ausdrücke enthalten); in diesem zweiten Sinne ist der ganze vorliegende Text eine „Explikation“.

I.

Der Begriff, um dessen Explikation es hier geht, ist „y ist (dem / der) x zuzurechnen“ — ein zweistelliges Prädikat. „y ist x zuzurechnen“ ist zu unterscheiden von „y wird (dem / der) x zugerechnet“; ersteres Prädikat ist der *objektive* Begriff der Zurechnung, letzteres der (mehr oder minder) *subjektive*. Beide sind nicht analytisch äquivalent: es kann ja sein — und kommt häufig vor —, daß y x zuzurechnen ist, aber x nicht zugerechnet wird; und ebenso, daß y x zugerechnet wird, aber x nicht zuzurechnen ist. Wenn im folgenden vom „Begriff der Zurech-

nung“ die Rede ist, so ist stets der objektive Zurechnungsbegriff gemeint; der subjektive läßt sich mittels des objektiven definieren:

D1 y wird (in t) x zugerechnet: = die autorisierte Instanz ist (in t) davon überzeugt, daß y x zuzurechnen ist

Es sei angeschlossen die Definition des Begriffs der *zu Recht* erfolgenden Zurechnung:

D2 y wird x (in t) zu Recht zugerechnet: = y wird x (in t) zugerechnet, und y ist x zuzurechnen

„ y ist x zuzurechnen“ und „ y ist x zurechenbar“ werden übrigens *synonym* verwendet; dies ist nicht überraschend, wenn man bedenkt, daß „ y ist x zurechenbar“ stets dasselbe besagt wie „ y kann [realiter, nicht im Sinne einer „leeren“, bloß hypothetischen Möglichkeit] x zu *Recht* zugerechnet werden“.

Vom Zurechnungsbegriff ist ferner der Begriff der *rechtlichen* Zurechnung „ y ist x rechtlich zuzurechnen [zurechenbar]“ zu unterscheiden. Man kann allerdings — ähnlich wie bei „ x ist ein Spiel“ — kaum von einer in allen seinen Verwendungen konstant bleibenden Kernbedeutung dieses Prädikats sprechen. Die Explikation des Begriffes der rechtlichen Zurechnung wird hier daher *nicht* angezielt. Es wird sich aber wiederholt Gelegenheit ergeben, den Begriff der Zurechnung mit dem Begriff (oder vielmehr *den Begriffen*) der rechtlichen Zurechnung zu vergleichen.

II.

Die erste Frage, die zwecks einer Explikation von „ y ist x zuzurechnen“ zu beantworten ist, lautet: Was sind die *ontologischen Kategorien* von y und x , wenn y x zuzurechnen ist? Die Antwort lautet:

Es gelte analytisch (sei analytisch wahr):

P1 Für alle x, y : wenn y x zuzurechnen ist, dann ist y ein *Geschehen* und x eine *Person*.

(P1 ist ein sogenanntes *Bedeutungspostulat* für „ y ist x zuzurechnen“; mit einem solchen legen wir fest, daß wir „ y ist x zuzurechnen“ in einem gewissen Sinne verstanden wissen wollen; Bedeutungspostulate stellen also entscheidende Schritte in der Explikation von „ y ist x zuzurechnen“ dar.) Ein Geschehen ist nichts anderes als ein *reales Ereignis*, etwas, das sich tatsächlich zugetragen hat; typischerweise denkt man bei *Objekten der Zurechnung* (das, was zuzurechnen ist) an äußere Geschehnisse (z. B. eine Schiffskollision); zweifellos kommen aber als Objekte der Zurechnung auch innere Geschehnisse (z. B. gewisse Gedankenabläufe) in Frage. (Innere Geschehnisse wird man freilich *vor Gericht* — jedenfalls einem irdischen — nicht zurechnen; anders gesagt: manche innere

Geschehnisse mögen zuzurechnen sein, aber jedenfalls ist kein inneres Geschehnis *rechtl*ich zuzurechnen).

Geschehnisse sind wirkliche (reale) Ereignisse im Unterschied zu *bloß möglichen* Ereignissen. Können (im Sinne jeder vertretbaren Explikation von „y ist x zuzurechnen“) *nur* Ereignisse Objekte der Zurechnung sein, und wenn ja, nur wirkliche, wie es P1 behauptet? Wenn ein Ereignis Objekt der Zurechnung ist, dann ist es notwendig ein wirkliches; bloß mögliche Ereignisse sind selbstverständlich niemandem zuzurechnen. Aber es scheint, daß außer realen Ereignissen auch (gegebene) Charakterzüge oder gar (vorhandene) materielle Dinge gegebenenfalls zuzurechnen wären: wir behaupten Sätze wie „Sein Jähzorn ist ihm zuzurechnen“, „Die Bauruine ist ihm zuzurechnen“. Jedoch bei näherem Zusehen zeigt sich, daß sich solche Rede als uneigentliche (genauer: analogische Rede) auf eigentliche Rede, in der als Objekte der Zurechnung nur reale Ereignisse auftreten, reduzieren läßt. Wir meinen mit den angeführten Sätzen nichts anderes als „Das Geschehnis des Zustandekommens der Bauruine ist ihm zuzurechnen“, bzw. „Das Geschehnis des Zustandekommens seines Jähzorns ist ihm zuzurechnen“. Das Bedeutungspostulat P1 kann somit als hinreichend gerechtfertigt gelten.

Sowohl der Begriff des Ereignisses als auch der Begriff der Person — Begriffe, die in P1 vorkommen — erfordern eigene sorgfältige Explikationen, die ich freilich hier nicht ausführen kann. Als hinreichend klare Bestimmungen mögen aber gelten: ein Ereignis ist eine zeitliche Abfolge von Zuständen; eine Person ist ein bewußtes (individuelles) Lebewesen, das rational geleiteter Handlung fähig ist.¹

III.

Sei y ein Geschehnis und x eine Person. Dafür, daß y x zuzurechnen ist, ist es erforderlich, daß x und y in einem bestimmten Verhältnis stehen. Dieses Verhältnis hat zwei Aspekte: einen *kausal*en und einen *kognitiven*. Ich befaße mich zunächst mit dem kausalen Aspekt, der sicherlich den Kern des Zurech-

¹ Technisch ausgedrückt: Ereignisse sind Funktionen von Zeitpunkten in nichtleere Mengen von totalen Zuständen (zu letzterem Begriff siehe U. Meixner, *Handlung, Zeit, Notwendigkeit*, Berlin: DeGruyter 1987, S. 29ff). Diese Charakterisierung von Ereignissen ist keineswegs unumstritten (eine einflußreiche, wesentlich andere ist die von D. Davidson; siehe dazu D. Davidson, *Essays on Actions and Events*, Oxford: Clarendon Press 1980); denn keine ontologische Kategorie hat in den letzten Jahren so große Aufmerksamkeit erfahren wie die des Ereignisses, und jeder Autor hat eine etwas andere Vorstellung davon, was sie sind. Auffällig ist hierbei die Tendenz, Ereignisse als die fundamentalen Entitäten überhaupt anzusehen und somit materielle Objekte und sogar Personen als spezielle Ereignisse aufzufassen (vergl. etwa D. Lewis, „Survival and Identity“, in D. Lewis, *Philosophical Papers*, vol. 1, New York / Oxford: Oxford University Press 1983, S. 55-S. 77). In gewissem Sinne stellt dies die größte Gefährdung dar, die der Zurechnungsbegriff je erfahren hat: denn Ereignisse sind real, oder aber nicht, ihnen ist jedenfalls in keinem vertretbaren Sinne etwas zuzurechnen: wären nun aber Personen Ereignisse, so wäre natürlich ihnen auch nichts zuzurechnen.

nungsbegriffs ausmacht; seine Entfaltung ist auch die unabdingbare Voraussetzung für die Behandlung des kognitiven Aspekts.

Es gelte analytisch:

P2 Für alle x, y : wenn y x zuzurechnen ist, dann hat x y *A-verursacht*.

(Das vorangestellte „A“ soll indizieren, daß „verursacht“ hier in einem ganz bestimmten Sinn gemeint ist.) Man kann gewiß nicht sagen, daß y x zuzurechnen ist, wenn x y gar nicht (A-)verursacht hat. (Wohl aber kann y x *rechtlich* zuzurechnen sein, obwohl x y nicht verursacht hat; siehe dazu Abschnitt IX.)

Wie ist aber nun der in P2 verwendete Begriff der Verursachung „ x hat y A-verursacht“ zu bestimmen? Man kann unterscheiden zwischen *Agenskausalität*, die eine Beziehung zwischen einem *Agens* und einem realen Ereignis ist, und *Ereigniskausalität*, die eine Beziehung zwischen zwei realen Ereignissen darstellt; „ x hat y A-verursacht“ ist — wie aus P2 im Hinblick auf P1 (Personen sind *Agentia*) ersichtlich ist — im Sinne der Agenskausalität gemeint (daher auch ist der vorangestellte Buchstabe „A“).

Es scheint, daß Agenskausalität auf Ereigniskausalität definitorisch zurückführbar ist. Drücke „ z hat y E-verursacht“ die Ereigniskausalität aus; es scheint dann die folgende Definition adäquat zu sein:

D* x hat y A-verursacht: = es gibt eine Handlung z von x , und z hat y E-verursacht

Nach dieser Definition ergibt sich freilich, daß kein Agens seine eigenen Handlungen A-verursacht hat; ein (reales Ereignis) y wird man nämlich nur dann als eine Handlung von (Agens) x ansehen, wenn *kein* Ereignis z — sei es selbst eine Handlung von x oder nicht — y E-verursacht hat. Würde nun aber x seine Handlung y A-verursacht haben, so gäbe es gemäß D* gerade ein Ereignis z , das y E-verursacht hat; y wäre also entgegen der Annahme keine Handlung von x . — Ich halte fest:

Es gelte analytisch:

P3 Für alle x, y : wenn y eine Handlung von x ist, dann ist x ein Agens, y ein reales Ereignis und es gibt kein z , von dem y E-verursacht ist.

Die Plausibilität dieses Bedeutungspostulats erhellt aus der Definition der E-Verursachung:

D3 z hat y E-verursacht: = z ist ein reales Ereignis, y ist ein reales Ereignis, y folgt temporal auf z und es ist notwendig, daß z nicht ohne (die Realität von) y real ist [„wenn z real ist, dann — notwendigerweise — ist y real“]

Hat y E-verursacht, so liegt mit der Realität von z die (nachfolgende) Realität von y schon mit Notwendigkeit fest. Unter diesen Umständen kann man y besten-

falls noch als „Zwangshandlung“ von x ansehen, nicht aber als freien Akt, d. h. als eine Handlung im Vollsinn des Wortes.

Kein Agens hat also gemäß D^* seine eigenen Handlungen A -verursacht; daraus ergibt sich aber gemäß $P2$, daß keinem Agens seine eigenen Handlungen zuzurechnen sind — ein groteskes Resultat, denn wenn einem Agens keine seiner eigenen Handlungen zuzurechnen ist, welche Ereignisse sollen ihm dann überhaupt noch zuzurechnen sein? — Es erweist sich also, daß D^* eine inadäquate Definition der A -Verursachung ist.

IV.

Bevor wir eine bessere (explikative) Definition der A -Kausalität suchen, drei Kommentare zur Definition $D3$ der E -Verursachung:

1. Für jedes Ereignis ist seine *zeitliche Extension*: eine gewisse nichtleere Menge von Zeitpunkten konstitutiv. Ich sage, daß ein Ereignis y auf ein Ereignis z *temporal folgt*, wenn (und nur wenn) die zeitliche Extension von z einen letzten Zeitpunkt t hat (enthält) und die zeitliche Extension von y einen ersten Zeitpunkt t' , und t vor t' liegt. Liberaler (und vielleicht auch adäquater) wäre das Explikans „wenn jeder Zeitpunkt in der zeitlichen Extension von z vor jedem Zeitpunkt in der zeitlichen Extension von y ist“; es kann auch dann erfüllt sein, wenn z keinen letzten oder y keinen ersten Zeitpunkt hat.

Die Ursache muß gemäß $D3$ stets temporal vor der Wirkung liegen; nichts hindert, nichtklassische, verallgemeinerte Begriffe der E -Kausalität zu definieren, für die das nicht gilt, die aber durchaus ihre Anwendung haben. Aus einer Fülle von Möglichkeiten greife ich heraus:

$D3^*$ z hat y E -verursacht: = z ist ein reales Ereignis, y ist ein reales Ereignis, die zeitliche Extension von z und die von y haben keinen Zeitpunkt gemeinsam und es ist notwendig, daß z nicht ohne y real ist

2. Man könnte einwenden, daß $D3$ den klassischen Begriff der E -Verursachung, so wie er nun einmal im Gebrauch ist, völlig verfehlt; diesbezüglich adäquat sei vielmehr:

$D3^+$ z hat y E -verursacht: = z und y sind reale Ereignisse, y folgt temporal auf z und es ist notwendig, daß y nicht ohne (die Realität von) z real ist [,wenn y real ist, dann — notwendigerweise — ist z real“]

z hat also y E -verursacht, wenn seine vorgängige Realität *conditio sine qua non* für die nachfolgende Realität von y ist. Tatsächlich ist von E -Verursachung

sehr häufig — zumal vor Gericht —² genau in diesem Sinn die Rede: Das Umfallen der Kerze hat den Brand des (eben fertiggestellten) Hauses (*E*-)verursacht, denn wäre die Kerze nicht vorher (in *t'*) umgefallen, hätte das Haus nicht nachher (in *t*) gebrannt. Ebensogut aber könnte man groteskerweise sagen, der Bau des Hauses habe den Brand verursacht; denn wäre das Haus nicht vorher (in *t''*) gebaut worden, hätte es ebenfalls nicht nachher (in *t*) gebrannt. Dies zeigt, daß die Definition $D3^+$ nicht adäquat sein kann.

Andererseits ist die in $D3^+$ verkörperte Sine-qua-non-Theorie der Ereigniskausalität zutiefst im Alltagssprachlichen Diskurs verwurzelt. Ihre Attraktivität beruht darauf, daß es gemäß $D3^+$ sehr viel leichter ist, Ursachen zu finden, als gemäß $D3$: ein Ereignis, ohne dessen Eintreten ein späteres Ereignis (notwendig) nicht eingetreten wäre, läßt sich leichter angeben als ein Ereignis, aufgrund von dessen Eintreten ein späteres Ereignis hat eintreten müssen.

Es ist gemäß $D3^+$ zu leicht, Ursachen zu finden, wie wir gesehen haben. Man sieht denn auch im Alltagssprachlichen Diskurs nicht jedes *z*, das bzgl. eines *y* das Definiens von $D3^+$ erfüllt, als *E*-Ursache von *y* an, sondern nur ein solches, das man nach allerdings kaum präzise angebbaren Kriterien für „ausschlaggebend“, „entscheidend“ erachtet (und notorisch hält der eine dies für ausschlaggebend, der andere jenes). Stillschweigend wird dabei oft *E*-Verursachung *im Sinne von D3* bereits vorausgesetzt. Beispielsweise hat gemäß $D3^+$ das vorgängige Fallen jedes der Tropfen, die in einem Faß bei Beginn seines Überlaufens versammelt sind, das nachfolgende Überlaufen des Fasses im Zeitraum *t* *E*-verursacht. (Wäre Tropfen *x* nicht zu *t'* vor *t* ins Faß gefallen, sondern später oder überhaupt nicht, so wäre das Faß nicht im Zeitraum *t* übergelaufen, sondern hätte später begonnen überzulaufen oder überhaupt nicht; wir gehen davon aus, daß es keinen anderen Tropfen gibt, der zu *t'* anstelle von *x* hätte ins Faß fallen können; dafür Sorge die Konstruktion des Zuflusses.) Man sieht aber nur das letzte Fallen eines Tropfens vor diesem Überlaufen des Fasses als *E*-Ursache dafür an (es fiel da „der Tropfen, der das Faß zum Überlaufen bringt“; in Wahrheit aber trug jeder der gefallen Tropfen zum Überlaufen genausoviel wie der letzte bei). Warum? Nun, aus keinem anderen Grund, als daß mit dem letzten Tropfenfall ein Ereignis vollständig eingetreten ist, das *im Sinne von D3* das Überlaufen des Fasses im Zeitraum *t* *E*-verursacht hat: eine vorgängige tropfenweise allmähliche Überfüllung des Fasses.

Aber ist es gemäß $D3$ nicht zu schwer, Ursachen zu finden? — Dieser Einwand hat Gewicht, wenn die für die *E*-Verursachung von *y* durch *z* notwendige Folge der Realität von *y* auf die Realität von *z* sich auf keine anderen realen Ereignisse stützen darf als auf *y* und *z*. Wann, so kann man fragen, findet man schon einmal

² Zur Wichtigkeit dieser Kausaltheorie im nichtangelsächsischen Recht von einem Standpunkt, der sie sich nicht zu eigen macht: *H. L. A. Hart / A. M. Honoré*, *Causation in the Law*, Oxford: Clarendon Press 1973, S. 391ff.

ein *solches* Verhältnis zwischen *normalen* — im Alltag in Betracht gezogenen — Ereignissen z und y vor? (Von dem in 3. angesprochenen Problem dabei noch ganz abgesehen.) Hat man die Normalität im Blick, was zweifellos angebracht ist, so wird man jedoch sinnvollerweise „es ist notwendig, daß z nicht ohne y real ist“ im Sinne von „es ist gegeben *die Umstände von* z notwendig, daß z nicht ohne y real ist“ verstehen.

Zu den Umständen von z gehört in jedem Fall *die Vergangenheit von* z , wenn z eine *echte solche* hat: Die Vergangenheit von z ist das zeitlich wie gehaltlich maximale reale Ereignis e , von dem gilt, daß jeder Zeitpunkt in seiner zeitlichen Extension vor jedem Zeitpunkt in der zeitlichen Extension von z ist; gibt es kein solches reales Ereignis e für z , dann ist die Vergangenheit von z mit z identisch (z hat dann *keine echte* Vergangenheit). Was außer der Vergangenheit von z — wenn z eine echte hat — sonst noch zu den Umständen von z gehört, ist weniger klar und entzieht sich auch jeder näheren Fixierung, da die Rede von Ereignisumständen im alltagssprachlichen Diskurs stark sprecherabhängig ist. Es sind aber in jedem Fall nicht in z enthaltene und z nicht enthaltende weitere reale Ereignisse, die sich mit z zeitlich überlappen (einschließlich der Grenzfälle der zeitlichen Inklusion und Deckung) oder jedenfalls in zeitlicher Nähe von z sind. (Ereignis x enthält Ereignis y genau dann, wenn die zeitliche Extension von y Teilmenge der zeitlichen Extension von x ist und für jeden Zeitpunkt t in der zeitlichen Extension von y gilt: die Phase von y zu t [eine nichtleere Menge von totalen Zuständen] ist Teilzustand [enthält als Teilmenge] der [die] Phase von x zu t [eine nichtleere Menge von totalen Zuständen].)

Auf Umstände wird man sich übrigens implizit auch bei Ereigniskausalität im Sinne von D3⁺ beziehen; *auch da* sind es die Umstände von z , nicht die von y .

3. Der Notwendigkeitsbegriff, auf den in D3 Bezug genommen wird, der darüberhinaus das Herzstück *jeder* Bestimmung des Begriffes der Ereigniskausalität ist, ist als ein Begriff der *objektiven* (von Erkenntnissubjekten und deren Überzeugungen unabhängigen) Notwendigkeit gemeint. Es erweist sich aber als außerordentlich schwierig, zu definieren oder auch nur näher zu sagen, worin diese objektive Notwendigkeit bestehen soll. Sie ist einerseits kein Begriff der aus der Erfahrung geschöpft (oder auch nur in der Erfahrung *gegründet*) werden kann, wie David Hume eindrucksvoll gezeigt hat;³ andererseits ist der apriorische Begriff der analytischen Notwendigkeit, obzwar diese eine objektive Notwendigkeit ist, viel zu stark, um der in einer Aussage über Ereigniskausalität *gemeinte* Begriff der objektiven Notwendigkeit zu sein: für keine zwei Ereignisse, die einander temporal folgen, gilt ja, daß die Realität des einen *analytisch notwendig* von der Realität des anderen bedingt wird (d. h. im selben Sinne bedingt wird, wie, daß *XY* Jungeselle ist, bedingt, daß *XY* unverheiratet ist). Was also ist mit „notwendig“ in D3 gemeint?

³ Siehe *An Enquiry Concerning Human Understanding*, sect. VII, part II.

Es ist schwer zu sagen. Schon David Hume hat daher eine Subjektivierung oder Epistemisierung der kausalen Notwendigkeit vorgeschlagen;⁴ danach besagt „es ist notwendig, daß x nicht ohne y real ist“ soviel wie „es ist nach unseren habituell festverankerten Ansichten so, daß x nicht ohne y real ist“. Diese Epistemisierung kommt aber einer Destruktion des Begriffs der Ereigniskausalität gleich; denn die durch „ x hat y E -verursacht“ implizierte kausale Notwendigkeit muß eine objektive sein — oder man spricht eben mit den Worten „ x hat y E -verursacht“ über etwas ganz anderes, als was man ursprünglich mit ihnen intendierte: Ereigniskausalität.

Es ist kein ohne weiteres gangbarer Ausweg, „notwendig [gegeben die Umstände von z]“ in D3 durch „naturgesetzlich [gegeben die Umstände von z]“ zu interpretieren; denn Naturgesetzlichkeit ist nur dann — wie erforderlich — eine objektive Notwendigkeit, wenn der Begriff des Naturgesetzes selbst objektiv ist. Es sieht aber so aus, als erhöbe nichts anderes eine bestehende generelle Regularität in der Natur gegenüber einer anderen solchen zum Naturgesetz, als daß *wir* (oder vielmehr unsere Experten) sie dazu erklären.

Der Begriff der Ereigniskausalität (im Sinne von D3, und jede andere Bestimmung des Begriffs der E -Verursachung sonst) ist also mit einem nicht unerheblichen Problem belastet. Freilich ist es die Frage, wie ernst es tatsächlich ist. Warum nicht die Humesche Epistemisierung vollziehen? Dann sprechen wir eben nicht mehr von eigentlicher Ereigniskausalität, sondern von einer Ersatzbeziehung für diese, die aber — anders als diese — nachweislich erfüllt ist; und was am wichtigsten ist: wir wissen dann, wovon wir reden. Es scheint, daß dieser Schritt im Alltag längst vollzogen ist; an der bloßen Worthülse „ x hat y (E -)verursacht“ hat man dabei festgehalten — was aber andererseits darauf hinweist, daß die erfolgte epistemische Umdeutung des Kausalprädikats (als rein syntaktisches genommen) nicht *coram publico* klar bewußt ist. Ein weiteres Symptom hierfür ist die anhaltende erbitterte Diskussion um Kausaldeterminismus und Freiheit, die nur bei Annahme einer nach wie vor weithin unterstellten — wenn auch nicht inhaltlich präzisierbaren — objektiven Deutung von „ x hat y (E -)verursacht“ verständlich ist.⁵

V.

Es ist nun wichtig zu sehen, daß es eine Bestimmung des Begriffs der Agenskausalität gibt, die gänzlich frei ist von dem angesprochenen Problem — weil objektive Notwendigkeit für sie überhaupt keine Rolle spielt:

D⁺ x hat y A -verursacht: = x hat y verwirklicht (realisiert)

⁴ Siehe ebd.

⁵ Dazu sei verwiesen auf den von U. Pothast herausgegebenen Sammelband *Seminar: Freies Handeln und Determinismus*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1978.

Wie brauchbar diese Bestimmung des Begriffes der Agenskausalität ist, bleibt zu überprüfen. In jedem Fall können wir jedoch definieren:

D4 y ist eine Handlung von x : = x hat y realisiert

(Das Bedeutungspostulat P3 ist danach auch ein Bedeutungspostulat für den Realisationsbegriff.) D4 stellt eine Explikation dar, da das Wort „Handlung“ im alltagssprachlichen Gebrauch durchaus mehrdeutig ist; ich nehme es hier im Sinne von „Tat“. Statt „ y ist eine Handlung von x “ kann man hier also auch sagen „ y ist eine Tat von x “. Ist nun y eine Tat von x , so ist y gewiß etwas, das x verwirklicht hat, und umgekehrt. Damit ist D4 gerechtfertigt.

Während gemäß D* kein Agens seine eigenen Handlungen verursacht, ergibt sich gemäß D⁺ und D4, daß jedes Agens *nur* seine eigenen Handlungen (= Taten) verursacht. Letzteres ist weniger inadäquat als ersteres, aber inadäquat nichtsdestoweniger. Feuert etwa eine Person x gezielt eine Pistole ab und die Kugel trifft die Person y ins Herz, so mag das gezielte Abfeuern der Pistole eine Tat von x sein, etwas das x realisiert; davon gehen wir einmal aus (oder war etwa nur das „Abschicken“ des neuronalen Kommandos an den Abzugsfinger eine Tat von x , oder gar nicht einmal dieses Abschicken?); der Eintritt der Kugel ins Herz von y ist aber in keinem Fall eine Tat von x ; es ist nichts, das x realisiert, es ist nur die — in einem gewissen Sinne — notwendig reale Folge von etwas, das x realisiert. Dennoch würden wir zu Recht entgegen D⁺ sagen wollen, daß x auch den Eintritt der Kugel ins Herz von y A-verursacht hat, und nicht nur das gezielte Abfeuern der Pistole.

Bei aller Problematik, die sich mit dem Begriff der E-Verursachung verbindet, ist nun offenbar, daß dieser in eine Definition des Begriffes der A-Verursachung eingehen *muß* — oder wir weichen allzusehr von dem tatsächlichen und intendierten Gebrauch von „ x hat y A-verursacht“ ab.

VI.

Eine adäquate Definition der A-Verursachung erhalten wir, wenn wir die Definientia von D* und D⁺ disjunktiv verbinden und D4 anwenden:

D5 x hat y A-verursacht: = x hat y verwirklicht, oder es gibt ein z , das x verwirklicht hat, und z hat y E-verursacht

Mit anderen Worten: x hat y genau dann A-verursacht, wenn y eine Tat von x ist oder ereigniskausal auf eine Tat von x zurückgeht.

Wir müssen aber weiter fragen. Was besagt es, daß x ein Ereignis z , z. B. das Abfeuern der Pistole, verwirklicht hat (daß das Abfeuern der Pistole eine Handlung / Tat von x ist)? Dafür ist es sicherlich nicht (analytisch) hinreichend, daß

z eine (reale) Körperbewegung von x ist, und auch nicht, daß z eine (emotiv) *gewollte* Körperbewegung von x ist, ja nicht einmal, daß z eine *wohlerwogen gewollte* Körperbewegung von x ist. Gäbe es nämlich irgendein Ereignis z' , von dem z E -verursacht ist, dann könnte man z gemäß P3 nicht als eine Tat von x bezeichnen (auch nicht, wenn es eine *Tat von x* ist, die z E -verursacht hat); Taten sind eo ipso *freie* Taten, d. h. gewisse Geschehnisse, die keine (sie bereits determinierenden) E -Ursachen haben.

Aber sei es nun so, daß z , außer daß es eine wohlerwogen gewollte Körperbewegung von x ist, außerdem keine E -Ursache hat. Ist dies nun (analytisch) hinreichend dafür, daß x z verwirklicht hat, hinreichend dafür, daß z im Vollsinn des Wortes eine Tat von x ist? — Die Antwort muß „nein“ heißen; denn z könnte ein *Zufall*, ein pures Geschehen sein, das von den Erwägungen und Wollungen von x nur irrelevant begleitet wird. (In Camus' *Der Fremde* kommt ein Abfeuern einer Pistole vor, das ein solches Geschehen — in Fiktion — ist!) Wenn nun aber all dies nicht hinreichend dafür ist, daß z eine Tat von x ist — was ist es dann?

Der Begriff der Verwirklichung erweist sich, wie es scheint, als ebenso schwer faßbar wie der vom Begriff der Ereigniskausalität implizierte Begriff der objektiven Notwendigkeit. Nichtsdestotrotz besteht ein Unterschied zwischen beiden. Der Verwirklichungsbegriff ist zwar offenbar ein Begriff *sui generis*, der sich nicht definitorisch auf andere Begriffe zurückführen läßt; seine Explikation kann daher nur eine explikative Erläuterung (partielle Explikation), nicht aber eine explikative Definition (vollständige Explikation) darstellen. Man kann aber kaum sagen, wir wüßten nicht, was „ x hat y verwirklicht“ besagt; *dies* immerhin hat dieser Begriff dem Begriff der (objektiven) kausalen Notwendigkeit voraus. Er hat ihm aber noch mehr als das voraus: Anders als der Begriff der kausalen Notwendigkeit (der von wirklich zentraler Bedeutung nur für unser Naturverständnis ist) geht der Begriff der Verwirklichung in unser *Selbstverständnis* ein, und zwar natürlich als ein erfüllter Begriff. Wir Menschen verstehen uns nämlich — zwar im beschränkten Maße, aber doch — als Handelnde (im Vollsinn), d. h. als Täter, d. h. als *Agentia*, die selbst etwas herbeiführen, die selbst etwas real machen und eben nicht nur Erleidende der Realität sind. Obwohl im öffentlichen Bewußtsein Zufall und Notwendigkeit als realitätsbestimmende Faktoren immer mehr in den Vordergrund rücken, hat sich an diesem Selbstverständnis bisher nichts Wesentliches geändert.

Dabei klaffen bei den Proponenten von Zufall und Notwendigkeit Theorie und praktisches Leben weit auseinander, was nur dienlich ist zu zeigen, wie tief das beschriebene Selbstverständnis in uns verwurzelt ist: Es gibt keinen theoretischen Deterministen und wird wohl niemals einen geben, der auch (konsequent) ein praktischer ist, der also im Leben treu zu seiner theoretischen Position steht und folglich niemals irgendjemand für irgendetwas verantwortlich macht, niemals selbst irgendein Verhalten von sich bedauert (im Sinn von „Hätte ich doch . . .“), niemals erwägt, ob er diesen oder jenen Weg einschlagen sollte.⁶ (Der überzeugte

Determinist wird freilich von solchen „Ausrutschern“ kaum peinlich berührt sein, er ist zu ihnen ja — nach eigener Ansicht — determiniert; ebenso aber zu seiner deterministischen Überzeugung, so wie für ihn der Anti-Determinist zu seiner antideterministischen Überzeugung determiniert ist; man fragt sich, was unter solchen Prämissen noch mit dem Wort „rationaler Diskurs“ gemeint sein kann.) Dasselbe wie von theoretischen Deterministen gilt hinsichtlich Theorie und Praxis von theoretischen *Tychisten*, die davon ausgehen, daß jedes reale Ereignis ein (objektiver) Zufall ist (also ein Ereignis, dessen Realität nicht in sich irgendwie objektiv notwendig ist und auch keine *causa efficiens* — Agens oder Ereignis — in irgendeinem objektiven Sinn hat); aber zu dieser Position ringt sich selbst in Theorie weit seltener jemand durch. Determinismus und Tychismus haben wie der universale Erkenntniszeptizismus den Anstrich der Absurdität — nicht weil sie als Thesen in sich widersprüchlich wären, sondern weil sie so sehr im Widerspruch zu der uns natürlichen Einstellung stehen, die im praktischen Leben allenthalben zutage tritt.⁷

⁶ Vergl. hierzu: „The human commitment to participation in ordinary inter-personal relationships is, I think, too thoroughgoing and deeply rooted for us to take seriously the thought that a general theoretical conviction might so change our world that, in it, there were no longer any such things as inter-personal relationships as we normally understand them“ (*P. F. Strawson*, „Freedom and Resentment“, S. 11, in *P. F. Strawson*, *Freedom and Resentment and other Essays*, London: Methuen 1974, S. 1-5. 25). Und ebenso: „wir können nicht . . . die Überzeugung, frei zu sein, aufgeben, denn diese Überzeugung steckt in jeder normalen, bewußten intentionalen Handlung . . . Dieses Gefühl von Freiheit ist nicht bloß eine Eigenschaft des Überlegungsprozesses, sondern es ist in jeder Handlung enthalten, sei sie nun überlegt oder spontan . . . Ja, wir können gar nicht anders handeln als unter dieser Annahme, und wenn wir auch noch so viel darüber erfahren, daß die Welt ein determiniertes materielles System ist“ (*J. R. Searle*, *Geist, Gehirn und Wissenschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1986, S. 97).

⁷ Daß selbst unsere Diskurspraxis — so wie wir sie natürlicherweise verstehen — den Indeterminismus (die Negation des Determinismus) erfordert, stellt F. v. Kutschera heraus: „Darüber hinaus wäre eine konsequent deterministische Sprache, deren Gebrauch keine Freiheit voraussetzt, nach unseren Überlegungen keine Sprache im normalen Sinn mehr. Der Determinist müßte auch die Normen vernünftigen Redens durch etwas anderes ersetzen, aber es bleibt dann völlig offen, warum wir uns für un-vernünftige Verlautbarungen in einer Un-sprache interessieren sollten“ (*F. v. Kutschera*, *Die falsche Objektivität*, Berlin / New York: DeGruyter 1993, S. 98). Daß es verheerende Auswirkungen hätte, wenn man den Determinismus nicht nur ernstnähme, sondern mit ihm *ernstmachte* (sofern man das könnte), wird allerdings weithin bestritten. Eine sehr häufig vertretene Auffassung ist vielmehr der sogenannte *Kompatibilismus*, der sich folgendermaßen charakterisieren läßt: „Alles, was wir zum Entwerfen einer Ethik und für die Rechtfertigung typischer sozialer Handlungsfolgen (z. B. Strafen, Belohnen, Tadeln, Hochachten) voraussetzen müssen, ist die mit der Determination verträgliche Freiheit zu handeln, wie man will (= liberty of spontaneity=Freiheit des Handelns). Auf dieser Freiheit allein beruht auch unsere Idee von Verantwortlichkeit und alles, was Personen von unserer Art anderen oder sich selbst im Namen der Verantwortung antun“ (*U. Pothast*, *Die Unzulänglichkeit der Freiheitsbeweise. Zu einigen Lehrstücken aus der neueren Geschichte von Philosophie und Recht*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1980, S. 126). Der Kompatibilismus ist aber nichts anderes als der „elende Behelf“, von dem Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft*, A 172, spricht, und die Freiheit, die er meint, ist die „Freiheit eines Bratenwenders“, der „wenn er einmal aufgezo-gen worden, von selbst

VII.

Die Explikation des kausalen Aspekts der Zurechnung ist mit alledem noch nicht abgeschlossen. Eine der zentralsten Intuitionen, die sich mit dem Zurechnungsbegriff verbinden, ist, daß ein Ereignis nur dann einer Person zuzurechnen ist, wenn es ohne ihr Zutun nicht eingetreten wäre. Meist ist man dabei der Auffassung, daß „ x hat y A-verursacht“ nichts anderes besagt als „ y wäre ohne das Zutun von x nicht eingetreten“; das bedeutet, daß man als Definition des Begriffs der Agenskausalität D5 gelten läßt, aber den Begriff der Ereigniskausalität, der im Definiens von D5 vorkommt, *nicht* im Sinne von D3, sondern in dem von D3⁺, d. h. im Sinne der Sine-qua-non-Theorie der Ereigniskausalität versteht. Doch diese Synonymsetzung von „ x hat y A-verursacht“ und „ y wäre ohne das Zutun von x nicht eingetreten“ hat höchst merkwürdige Konsequenzen. Ein Bankraub z. B. wäre zweifellos ohne das Zutun der Eltern des Bankräubers nicht vorgekommen; denn ohne die vorausgehende Zeugung des Bankräubers durch dessen Eltern (gemeint ist der Akt, nicht das physiologische Ereignis der Keimzellenverschmelzung) hätte ja der (viel später) nachfolgende Bankraub nicht stattgefunden; m. a. W.: es gibt ein z , das die Eltern des Bankräubers verwirklicht haben (seine Zeugung), und z ist temporal vor dem Bankraub, beide sind reale Ereignisse und es ist objektiv notwendig, daß der Bankraub nicht ohne (die Realität von) z real ist. (Man beachte, daß der Bankraub dadurch mitcharakterisiert ist, daß ihn *dieser gewisse* Bankräuber begeht; hätte der spezielle Akt der Zeugung mit dem für ihn konstitutiven Zeitintervall t , durch den dieser Bankräuber ins Leben kam, nicht stattgefunden, dann — und man kann sagen, daß dies beim unterstellten natürlichen Verlauf der Dinge notwendig so ist —⁸ wäre er *überhaupt nicht* ins Leben gekommen, hätte also auch nachher keine Banken ausrauben können und der von uns betrachtete Bankraub hätte nicht stattgefunden.) Man kann aber nicht sagen, die Eltern des Bankräubers hätten *deswegen* (gemeinschaftlich) den Bankraub A-verursacht.

Um solchen Absurditäten zu entgehen, verwendet man bei der *Sine-qua-non-Theorie der Agenskausalität* denselben Kunstgriff wie bei der *Sine-qua-non-Theorie der Ereigniskausalität*: es reicht nicht, daß ohne das Zutun von x y nicht eingetreten wäre, das Zutun von x muß außerdem „entscheidend“, „ausschlaggebend“ für das Eintreten von y sein, damit man sagen kann, daß x y A-verursacht hat. Auch hier läßt sich kaum präzisieren, was mit „entscheidend“ und „ausschlag-

seine Bewegungen verrichtet“ (KdpV, A174). Es scheint nicht, daß *diese Freiheit* die Freiheit ist, die wir in Tun und Handeln bei uns und anderen sinnvollerweise voraussetzen müssen.

⁸ Die Wahrscheinlichkeit, im natürlichen Lauf der Dinge, also insbesondere auf natürliche Weise ins Leben zu kommen, war naturgesetzlich für jeden Menschen astronomisch klein. Kam er oder sie im natürlichen Lauf der Dinge ins Leben, so kann man davon ausgehen, daß sich dies nur in diesem spezifischen Zeitraum, in dem es sich tatsächlich zugetragen hat, hat zutragen können.

gebend“ gemeint ist (in gewissem Sinne war die Zeugung des Bankräubers durch dessen Eltern *das entscheidende Ereignis* für den späteren Bankraub). Es ist also besser, „*x* hat *y* *A*-verursacht“ und „*y* wäre ohne das Zutun von *x* nicht eingetreten“ auseinanderzuhalten (deshalb kann aber immer noch der Zurechnungsbegriff das letztere Prädikat analytisch beinhalten!), d. h. „*x* hat *y* *A*-verursacht“ im Sinne von D5 und D3 (nicht im Sinne von D5 und D3⁺) zu verstehen.

„*y* wäre ohne das Zutun von *x* nicht eingetreten“ besagt dasselbe wie „*y* wäre nicht auch ohne das Zutun von *x* eingetreten“; demnach besagt „*y* wäre auch ohne das Zutun von *x* eingetreten“ dasselbe wie „es ist nicht der Fall, daß *y* ohne das Zutun von *x* nicht eingetreten wäre“. So zentral dann die zu Beginn dieses Abschnitts angesprochene Intuition ist, sie läßt sich leicht ad absurdum führen (das bedeutet nichts anderes, als daß sie mit Intuitionen, die noch zentraler sind, in Konflikt gerät). Nach ihr ist der Erschießungstod eines Delinquenten *keinem* der zehn Mitglieder eines Erschießungskommandos zuzurechnen, obwohl jedes Mitglied ihn *A*-verursacht hat (vollständig absichtlich; ich gehe davon aus, daß alle kognitiven und sonstigen notwendigen Bedingungen der Zurechnung — außer natürlich der erwogenen notwendigen Bedingung, die zur Diskussion steht, selbst — bei jedem voll erfüllt sind); denn dieser Tod wäre ja auch ohne das jeweilige Zutun von einem jeden von ihnen eingetreten, eben *weil* jedes Mitglied des Erschießungskommandos ihn *A*-verursacht hat: jeder Schütze schoß gleichzeitig und traf gleichzeitig ins Herz, aber schon *eine* Kugel genügte. (Die Grausigkeit des Beispiels mag immerhin dazu dienen, den Ernst der Thematik, um die es hier geht, zu unterstreichen.)

Es gehen aber unsere Intuitionen in diesem Fall in die diametral entgegengesetzte Richtung. Der Erschießungstod des Delinquenten ist — da nach Voraussetzung alle unthematisierten notwendigen Bedingungen voll erfüllt sind — jedem Mitglied des Erschießungskommandos vollständig, ohne alle Abstriche zuzurechnen. Warum (in erster Linie)? Nicht weil für jeden einzelnen Schützen gilt, daß ohne sein Zutun der Tod des Delinquenten nicht eingetreten wäre (was vielmehr für keinen von ihnen gilt), sondern weil auch ohne das Zutun jedes anderen Schützen das Tun jedes Schützen den Eintritt des Todes des Delinquenten zur notwendigen Folge gehabt hätte, kurz: weil jeder Schütze den Tod des Delinquenten *A*-verursacht hat.

Was bleibt also von der Sine-qua-non-Intuition? Hat sie nicht einen berechtigten Kern? Der berechtigte Kern scheint zu sein, daß mit analytischer Notwendigkeit jemandem nur dann ein Ereignis zuzurechnen ist, wenn sein Tun für das Eintreten dieses Ereignisses *nicht belanglos* war. Danach ist es z. B. ausgeschlossen, daß einer Person ein Ereignis, das sie *A*-verursacht hat, zuzurechnen ist, das *vor* jeglicher einschlägiger Tat ihrerseits bereits von einem anderen Ereignis (eventuell einer Tat eines anderen Agens) *E*-verursacht worden ist. Doch in unserem Beispiel ist es ja so, daß das Tun jedes Mitglieds des Erschießungskommandos (wenn auch nicht das *kollektive* Tun des Erschießungskommandos selbst)

für den Tod des Delinquenten *in gewissem Sinne* belanglos war; also ist ihm gemäß dem angeblich berechtigten Kern der Sine-qua-non-Intuition dieser Tod nicht zuzurechnen — was im Gegenteil kontraintuitiv erscheint. Denn würde bei einem nachfolgenden Prozeß ein Richter den folgenden (nach Voraussetzung wahren) Satz als Entschuldigung gelten lassen: „Auch wenn ich nicht geschossen hätte, wäre er ums Leben gekommen“?

Ich halte jedoch wenigstens fest:

Es gelte analytisch:

- P4 Für alle x, y : wenn y dem x zuzurechnen ist, dann hat x y verwirklicht oder es gibt ein z , das x verwirklicht hat, und z hat y E -verursacht und es gibt kein z' temporal vor z , so daß z' y E -verursacht hat.

Wir können dementsprechend definieren:

- D6 y ist *x* rein kausal zuzurechnen: = x ist eine Person, und es gilt: x hat y verwirklicht, oder es gibt ein z , das x verwirklicht hat, und z hat y E -verursacht und es gibt kein z' temporal vor z , so daß z' y E -verursacht hat

VIII.

In P4 ist die kausale Bedingung der Zurechnung vollständig angegeben. Eine wesentliche Ergänzung zur (mit D6 erfolgten vollständigen) Explikation der *rein kausalen* Zurechnung ist das folgende: Aus den Beispielen ist deutlich geworden, daß es *kollektive Agentia* gibt (die Eltern des Bankräubers, das Erschießungskommando) und dementsprechend *kollektive Taten* (Ereignisse, die von einem kollektiven Agens verwirklicht werden). Den kollektiven Agentia stehen gegenüber die individuellen Agentia, z. B. Personen. Da nach P1 Zurechnung nur Personen als *Adressaten* hat (ihre *Objekte* sind dagegen Geschehnisse), ist klar, daß einem kollektiven Agens, das ja als solches keine Person ist, nichts zuzurechnen ist. Für ein kollektives Agens kann aber — ebenso wie für ein individuelles — die in P4 angegebene Bedingung gelten; liegt sie für ein x vor, so sagen wir „ x ist *belangvoll* agenskausal für y “. Es läßt sich dann der wichtige Begriff der *partizipatorischen* rein kausalen Zurechnung (explikatorisch) definieren:

- D7 y ist *x* partizipatorisch rein kausal zuzurechnen: = x ist eine Person, und es gibt ein kollektives Agens u , dem x angehört, und u ist *belangvoll* agenskausal für y und es gibt keine echte Abteilung von u , die *belangvoll* agenskausal für y ist

Drei Bemerkungen hierzu:

1. Ein kollektives Agens ist eine (endliche) Gruppe (im weitesten Sinne) von individuellen Agentia (z. B. von Personen; man wird aber auch Tiere als individuelle Agentia ansehen; ein kollektives Agens ist also auch z. B. eine Person

und ihre zwei Kampfhunde). Eine *Abteilung* einer Gruppe u ist jedes ihrer Mitglieder (jedes x , das u angehört), aber auch jede Gruppe u' , von der gilt, daß alle ihre Mitglieder auch Mitglieder von u sind. Eine *echte* Abteilung von u ist eine Abteilung von u , die von u verschieden ist.

2. Nach den Definitionen D6 und D7 ist klar, daß „ y ist x partizipatorisch rein kausal zuzurechnen“ und „ y ist x rein kausal zuzurechnen“ sich analytisch ausschließen. Ist nämlich y x rein kausal zuzurechnen, dann ist x eine Person, die belangvoll agenskausal für y ist (nach D6); dann kann es aber kein kollektives Agens u geben, dem x angehört, so daß es keine echte Abteilung von u gibt, die belangvoll agenskausal für y ist: x selbst ist ja stets eine echte Abteilung von u , die belangvoll agenskausal für y ist.

3. Für ein kollektives Agens u gibt es zwei Möglichkeiten, belangvoll agenskausal für ein Ereignis y zu sein: entweder es gibt eine echte Abteilung von u , die selbst belangvoll agenskausal für y ist, oder nicht. Ist die letztere Möglichkeit gegeben, dann ist y jeder Person, die zu u gehört, partizipatorisch rein kausal zuzurechnen, aber eben deshalb ist y keiner von ihnen (simpliciter) rein kausal zuzurechnen. Im oben angeführten Beispiel haben wir es dagegen mit einem kollektiven aus Personen bestehenden Agens — dem Erschießungskommando — zu tun, das belangvoll agenskausal für den Erschießungstod des Delinquenten ist, aber so, daß die erstere Möglichkeit vorliegt — in extremster Weise: *jede* echte Abteilung des Erschießungskommandos ist selbst belangvoll agenskausal für diesen Tod, was zur Folge hat, daß er jedem Mitglied des Erschießungskommandos rein kausal zuzurechnen ist.

IX.

In rechtlichen Kontexten ist mit „ y ist x zuzurechnen“ oft nicht mehr gemeint als „ y ist x rein kausal zuzurechnen“ — etwa wenn es um Schadenshaftung geht; kognitive Faktoren spielen da keinerlei Rolle. Beschädigt eine Person im somnambulen Zustand den Wagen ihres Nachbarn, weil sie unter dem Eindruck steht, es handle sich um einen Felsblock, den sie dann — aus freien Stücken übrigens (kognitive Fehlleitung bedeutet *nicht* automatisch Verhaltensdetermination!) — mit schweren Schuhen überklettert, so ist die Beschädigung ihr rein kausal zuzurechnen und man wird einfach sagen, *sie sei ihr zuzurechnen*; deshalb sei die Person für den Schaden haftbar.

Es ist sogar so, daß es für Schadenshaftung in unseren haftpflichtversicherten Zeiten unerheblich wird, ob das die Beschädigung herbeiführende Verhalten kausaldeterminiert war, oder nicht: An einem sturmgepeitschten Nachmittag kämpft sich Doktor X zu einem ihn dringend benötigenden Patienten; da packt ihn mit unwiderstehlicher Gewalt eine Windbö und schleudert ihn in das Schauferster eines Porzellangeschäfts, woraufhin das Schauferster samt mehrerer teurer

Ausstellungsobjekte in tausend Stücke zerbricht. Den Schaden wird man Herrn X (dem nichts weiter passiert ist) „zurechnen“, obwohl er ihm eindeutig nicht einmal rein kausal zuzurechnen ist.

Herr X hat in dieser Geschichte nämlich dieselbe kausale Rolle inne wie ein vom Sturm abgerissener großer Ast; aber bei einem Ast ist „nichts zu holen“, während Herr X der einzige ist, bei dem im beschriebenen Fall etwas zu holen ist — „und irgendjemand muß ja billigerweise für den entstandenen Schaden aufkommen, oder soll es etwa der Besitzer selber sein?“. Als ungerecht gegenüber Herrn X wird diese Argumentation freilich nur deshalb nicht empfunden, weil Herr X selbstverständlich versichert ist. In anderen Zeiten, als eine Haftpflichtversicherung noch keine Selbstverständlichkeit war, hätte man dem Besitzer gesagt, er müsse den Schaden hinnehmen, wie als wäre er durch *reine* Naturgewalt verursacht; Herrn X, der als Arzt auf dem (kürzesten) Weg zu einem (ihn dringend benötigten) Patienten war, ein Verschulden anzudichten, ist gänzlich ausgeschlossen.

Es wird aber jeder zustimmen, daß Herrn X der Schaden *nicht im eigentlichen Sinne* zuzurechnen ist; „er hat ja gar nichts dafür gekonnt“; und es wird auch jeder zustimmen, daß der somnambulen Person die Beschädigung des Wagens in einem stärkeren eigentlicheren Sinne nicht zuzurechnen ist, *denn sie habe ja überhaupt nicht gewußt, was sie tut*. (Noch stärker entfernt sich der rechtliche Zurechnungsbegriff vom *eigentlichen* in Fällen der stellvertretenden Zurechnung — Eltern haften für ihre Kinder, Hausbesitzer für die Dachziegel auf ihrem Haus, Hundebesitzer für ihren Hund — und in Fällen der rein durch Vertrag konstituierten Zurechnung (z. B. Verkäuferhaftung); Kausalität, die den Kern der eigentlichen Zurechnung ausmacht, spielt für diese Formen der rechtlichen Zurechnung keine Rolle.)

Um den intendierten eigentlichen Begriff der Zurechnung vollständig zu gewinnen, müssen wir in dessen (schon explizierten) kausalen Aspekt seinen kognitiven Aspekt integrieren. Dazu ist zunächst auf die Tatsache hinzuweisen, daß auch wenn wir wissen, daß *y x rein kausal zuzurechnen* ist, wir einen Grad annehmen, in dem *y x zuzurechnen* ist. Wir sprechen auch dann davon, daß ein Ereignis *y* einer Person *x* in mehr oder minder hohem Grade zuzurechnen ist, wenn wir wissen daß *x* belangvoll agenskausal für *y* ist. Was soll hier aber noch die Gradabstufung?

Offenbar geht diese auf den kognitiven Aspekt der Zurechnung zurück.⁹ Grob gesagt: ein Ereignis *y* ist einer Person *x*, der *y* schon rein kausal zuzurechnen ist, in dem Grade zuzurechnen, *in dem x bei der Herbeiführung von y wußte, was sie tat*. Eine Person, die in einem gewissen Maße nicht wußte, was sie tat, als sie ein Ereignis (belangvoll) herbeiführte, mindert in diesem Maße den Grad, in dem ihr das Ereignis zuzurechnen ist; wußte sie also *überhaupt nicht*, was

⁹ Sie kann auch noch auf etwas anderes zurückzuführen sein; siehe dazu Abschnitt XI.

sie tat, dann ist ihr das Ereignis simpliciter nicht zuzurechnen, obwohl es ihr rein kausal zuzurechnen ist. (Man denke an die Worte Christi am Kreuz (*Lukas* 23, 34): „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“, die ganz im Sinne dieses Zurechnungsverständnisses sind).

Grundlegender als der Begriff „ y ist x zuzurechnen“ ist demnach der Begriff „ y ist x mindestens im Grade r zuzurechnen“. Der erstere läßt sich durch den letzteren definieren:

D9 y ist x zuzurechnen: = Es gibt ein r , für das gilt: y ist x mindestens im Grade r zuzurechnen

Für den letzteren dagegen können wir setzen:

D8a y ist x mindestens im Grade r zuzurechnen: = x ist eine Person, und es gilt: x hat y verwirklicht und *wußte im Intervall ihrer Tat y im Mindestgrade r hinsichtlich y , was sie mit y tat*, oder es gibt ein z , das x verwirklicht hat, und x *wußte im Intervall ihrer Tat z im Mindestgrade r hinsichtlich y , was sie mit z tat*, und z hat y E -verursacht und es gibt kein z' temporal vor z , das y E -verursacht hat

Wir können anschließen:

D8b y ist x (genau) im Grade r zuzurechnen: = y ist x mindestens im Grade r zuzurechnen, und es gibt keinen Grad r' größer als r , so daß y x mindestens im Grade r' zuzurechnen ist

Wie erwünscht erhalten wir als Theoreme:

T1 Für alle x, y, r : wenn y x mindestens im Grade r zuzurechnen ist, dann ist y x rein kausal zuzurechnen.

(Aus D8a, D6.)

T2 Für alle x, y : wenn y x zuzurechnen ist, dann ist y x rein kausal zuzurechnen.

(Aus T1 mit D9.)

T3 Für alle x, y : ist x eine Person und y eine Tat von x , aber es gibt kein r , so daß x im Intervall ihrer Tat y im Mindestgrade r hinsichtlich y *wußte*, was sie mit y tat, dann ist y x rein kausal zuzurechnen, aber y ist x nicht (simpliciter) zuzurechnen.

Für „ z ist eine Tat von x , und z hat y E -verursacht, und es gibt kein z' temporal vor z , das y E -verursacht hat“ sagen wir kurz „ z ist eine Tat von x , durch die *ursprünglich* y eintritt“. Damit gestaltet sich das nachfolgende Theorem übersichtlicher:

T4 Für alle x, y : ist x eine Person und gibt es eine Tat z von x , durch die ursprünglich y eintritt, aber keine Tat z' von x , durch die ursprünglich y eintritt, so daß x im

Intervall ihrer Tat z' in einem Mindestgrade r hinsichtlich y wußte, was sie mit z' tat; *dann* ist y x rein kausal zuzurechnen, aber y ist x nicht (simpliciter) zuzurechnen.

Als Bedeutungspostulat für das vierstellige epistemische Prädikat, das in D8a auftritt, ist zunächst das folgende anzunehmen:

Es gelte analytisch:

- P5 Für alle x, y, z, r : wenn x im Intervall ihrer Tat y im Mindestgrade r hinsichtlich z wußte, was sie mit y tat, dann ist x eine Person und y eine Tat von x und r eine reelle Zahl, die größer als 0,5 und kleiner / gleich 1 ist, und z ein Ereignis, das mit y identisch ist oder das von y E -verursacht ist.

P5 liegt teils auf der Hand, teils wird es noch näher begründet (nämlich hinsichtlich dessen, warum r größer als 0,5 sein soll), teils nützt es einen Ausdeutbarkeitsspielraum aus, den das Prädikat, für das es aufgestellt wird, bietet, um eine weitgehende Abkürzung des Definiens von D8a zu ermöglichen, nämlich zu „ x wußte im Intervall ihrer Tat y im Mindestgrade r hinsichtlich y , was sie mit y tat, oder es gibt ein z , so daß x im Intervall ihrer Tat z im Mindestgrade r hinsichtlich y wußte, was sie mit z tat, und z ist verschieden von y und es gibt kein z' temporal vor z , das y E -verursacht hat“ (mit anderen Worten: „es gibt ein z , so daß x im Intervall ihrer Tat z im Mindestgrade r hinsichtlich y wußte, was sie mit z tat, und es gibt kein z' temporal vor z , von dem y E -verursacht ist“; daraus ergibt sich ja das erstere; umgekehrt ergibt sich aus dem ersteren mit P3 und P5 das letztere.)

Gelegentlich verwendet man das Prädikat „ y ist x zuzurechnen“ nicht im Sinne von D9 (eine explikatorische Definition, die es im *minimal vollständigen* Sinn interpretiert), sondern im Sinne von „ y ist x ohne Abstriche („voll“) zuzurechnen“. Letzterer Begriff ist nun schnell definiert:

- D10 y ist x ohne Abstriche zuzurechnen: = y ist x mindestens im Grade 1 zuzurechnen [d. h. y ist x genau im Grade 1 zuzurechnen, denn einen höheren Mindestzurechnungsgrad als 1 gibt es nach P5 nicht]

Viel häufiger als beide angesprochenen Verwendungsweisen ist aber die Verwendung von „ y ist x zuzurechnen“ im Sinne von „ y ist x mindestens in dem gewissen Grade β zuzurechnen“, wobei β vage eine bestimmte reelle Zahl größer 0,5, aber kleiner als 1 intendiert. Aber bei diesem vagen Gebrauch können wir einerseits nicht stehenbleiben, wenn wir „ y ist x zuzurechnen“ explizieren wollen; andererseits wäre es völlig willkürlich, β zu fixieren. (Sollen wir etwa sagen, „ y ist x (simpliciter) zuzurechnen“ heißt soviel wie „ y ist x mindestens im Grade 0,663 zuzurechnen“?) Mithin: plausible Kandidaten für das (definitorsche) Explikans von „ x ist y zuzurechnen“ sind nur das Definiendum von D9 (ergibt seinen *minimal vollständigen* Sinn) oder das Definiendum von D10 (ergibt seinen *maximal vollständigen* Sinn — mit einer gewissen Einschränkung, die ich in Abschnitt

XI betrachte); ersterem ist hierbei wohl wegen seiner größeren Anwendbarkeit (die wünschenswert ist) der Vorzug zu geben.

X.

Die Rede von numerischen Graden in „*x* wußte im Intervall ihrer Tat *z* mindestens im Grade *r* hinsichtlich *y*, was sie mit *z* tat“, die den Eindruck von Exaktheit hervorruft, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß jener Begriff — trotz P5 — immer noch sehr vage ist; da er — neben einem Großteil des kausalen — den gesamten kognitiven Aspekt der Zurechnung enthält, muß er hinsichtlich dieses Aspekts eingehend explikativ erläutert werden.

Darin, daß *x* im Intervall ihrer Tat *z* im Mindestgrad *r* hinsichtlich *y* wußte, was sie mit *z* tat, ist an Kognitivem dreierlei enthalten, *falls y verschieden von z ist*:

(i) daß *x* im Intervall von *z* *mindestens im Grade r zu Recht überzeugt war*, daß sie *z* verwirklicht;

(ii) daß *x* im Intervall von *z* mindestens im Grade *r* zu Recht überzeugt war, daß *z* *y E-verursacht*;

(iii) daß *x* im Intervall von *z* und *z* *mindestens im Grade r kannte*.

Falls aber y identisch mit z ist, dann ist in Besagtem nur (i) und (iii) enthalten.

Fünf Kommentare hierzu:

1. Da hier unvermittelt die Präsensformen „*x* verwirklicht *y*“ und „*z* *E-verursacht y*“ auftreten, sei die folgenden grundsätzliche Bemerkung nachgeholt: Alle Prädikate, die in dieser Explikation des Zurechnungsbegriffes als Explikantia verwendet werden, sind *zeitlos* zu verstehen; d. h. vollständige Sätze, die allein mit ihrer Hilfe gebildet werden, variieren ihren Wahrheitswert im Laufe der Zeit nicht. Aus diesem Grund sind die Prädikate „*x* hat *y* verwirklicht“ und „*x* verwirklicht *y*“, „*x* hat *y E-verursacht*“ und „*x E-verursacht y*“, „*x* war im Intervall von *z* mindestens im Grade *r* überzeugt, daß *A*“ und „*x* ist im Intervall von *z* mindestens im Grade *r* überzeugt, daß *A*“ etc. etc. paarweise *strikt synonym*. Das Präsens hat keine präsentische Kraft, sondern ist zeitlos gemeint, und die Verwendung von Perfekt- und Imperfektformen anstatt des Präsens dient allein der sprachlichen Glätte.

2. Bei „*x* ist im Intervall von *z* mindestens im Grade *r* überzeugt, daß *A*“ (bzw. „*x* kannte *y* im Intervall von *z* mindestens im Grade *r*“) ist zu entscheiden, ob dies heißen soll „*x* ist im Intervall von *z* *andauernd* mindestens im Grade *r* überzeugt, daß *A*“, oder aber „*y* ist im Intervall von *z* *wenigstens einmal* mindestens im Grade *r* überzeugt, daß *A*“. Letzterem ist der Vorzug zu geben.

Das Intervall eines Ereignisses z ist nichts anderes als seine (es mitkonstituierende) zeitliche Extension; da ich hier auch *zeitlich unterbrochene* Ereignisse zulassen möchte, liegt somit eine Ausweitung des normalen Begriff des zeitlichen Intervalls (oder *Zeitraums*) vor.

3. „ x ist zu t mindestens im Grade r überzeugt, daß A “ besagt, daß x eine Person, t ein Zeitpunkt und r eine reelle Zahl größer als 0,5 ist, die kleiner ist oder gleich der *subjektiven Wahrscheinlichkeit von x zu t dafür, daß A* . Zur Rechtfertigung dieser Deutung ist zu sagen: Von Überzeugung im Mindestgrade r davon, daß A , kann man sicherlich nur dann sprechen, wenn die subjektive Wahrscheinlichkeit des Glaubenden dafür, daß A , 0,5 übersteigt (ihr Maximum ist 1; man spricht dann von „voller Überzeugung“); ist sie 0,5 oder darunter, so verhält er sich doxastisch neutral oder glaubt in einem gewissen Mindestgrade, daß nicht- A ; jedenfalls glaubt er in keinem Mindestgrade, daß A . Wenn aber für Überzeugung im Mindestgrade r davon, daß A , die subjektive Wahrscheinlichkeit des Glaubenden dafür, daß A , *ohnehin* größer als 0,5 sein muß, dann ist es *witzlos* (obwohl nicht absurd, denn es geht ja um einen *Mindestgrad*) zuzulassen, daß r kleiner oder gleich 0,5 sein kann, wenn Überzeugung im Mindestgrade r davon, daß A , vorliegt.

Ein Glaubender ist dann und nur dann *zu Recht* im Mindestgrade r davon überzeugt, daß A , wenn er davon, daß A , im Mindestgrade r überzeugt ist, und *es der Fall ist*, daß A . Man kann dann auch sagen, er *weiß* im Mindestgrade r , daß A . Bei einer Explikation des Begriffes „ x *wußte* im Intervall ihrer Tat z im Grade r hinsichtlich y , was sie mit z tat“ ist — im Hinblick auf dessen intendierte Rolle in der Explikation des Begriffes der Zurechnung — unter dem in ihm involvierten „propositionalen Wissen“, das vor allem mit (i) und (ii) angesprochen wird, nicht mehr als korrekte Überzeugung zu verstehen; denn es ist für Zurechnung völlig gleichgültig, ob eine zurechnungsrelevante korrekte (Mindest-) Überzeugung, außer daß sie korrekte Überzeugung ist, noch in irgendeinem Sinne als *wohlbegründet* oder nicht gilt.

4. Man kann Ereignisse mehr oder minder gut kennen, d. h. man kann mehr oder weniger gut über ihren Inhalt, über das, was sich in ihnen abspielt (einschließlich, *wann* es sich abspielt), in Kenntnis sein. Dieses Wissen ist unabhängig von dem Wissen, daß in (i) und (ii) gemeint ist. Z. B. ist es möglich, daß eine Person x ein gewisses physisches Ereignis sehr gut kennt, aber nicht im geringsten glaubt, daß es (als physisches Ereignis) real ist, obwohl es sogar eine eben ablaufende Tat von ihr ist: sie hält es für eine Halluzination. (Der Inhalt eines Ereignisses ist das, was das Ereignis als *dieses Ereignis* konstituiert; er ist, anders gesagt, das *Ereignis in sich selbst*; die Realität oder Nichtrealität eines Ereignisses — und erst recht seine Kausalität — ist dagegen nichts, was das Ereignis als *das, was es ist*, konstituiert, sondern ist für es stets *akzidentell*.) Umgekehrt kann eine Person voll und zu Recht davon überzeugt sein, daß eine eben ablaufende Tat von ihr das Ereignis y *E*-verursacht, aber dabei relativ wenig über den Inhalt

von y wissen: Der Bombenattentäter drückt den Knopf und ist dabei zu Recht vollkommen davon überzeugt, daß dadurch das ihm gänzlich unbekannte 1 km entfernte Hauptquartier der feindlichen Organisation den Bruchteil einer Sekunde später in die Luft fliegt. Nicht nur kennt er nicht (der weder Zeitung liest noch fernsieht) — außer in ganz groben Zügen — das Inferno, das er anrichtet, er weiß auch nicht — „aufgrund eines tragischen Irrtums“ —, daß er durch seine Tat zehn seiner eigenen Leute tötet, die sich zur Zeit der Explosion im Hauptquartier befinden, um mit der Gegenpartei Friedensverhandlungen zu führen.

Sogar über den Inhalt von Ereignissen, die wir zu Recht mit voller Überzeugung als unsere Taten ansehen, können wir selbst im Intervall, in dem sie ablaufen (*ihrem* Intervall: ein Ereignis kann in keinem anderen Zeitraum ablaufen als in seiner zeitlichen Extension, da diese für es konstitutiv ist), radikal im Irrtum sein: Ödipus erschlägt Laios (das sei das Ereignis β); er ist dabei zu Recht (nehmen wir mal an) voll davon überzeugt, daß β seine Tat ist; er ahnt aber nicht im mindesten, daß Laios sein Vater ist, sondern glaubt vielmehr fest das Gegenteil.

5. So natürlich die Gradabstufung des Kennens ist, so schwierig ist es hier — anders als beim Grad der Überzeugung, der einfach ein eindimensionaler Intensitätsgrad ist —, numerische Werte auch nur schätzungsweise anzugeben. Der Grad der Kenntnis eines Ereignisses durch eine Person bemißt sich *zunächst* nach der Breite, Gewichtigkeit und Intensität ihres Zugriffs auf *korrekte* Informationen über seinen Inhalt (z. B. könnte gelten: alle korrekten Informationen, die die Person x über den Inhalt des Ereignisses y besitzt, sind unwichtig, aber es sind viele und sie ist fest von ihnen überzeugt; das ergibt: große Breite, geringe Gewichtigkeit und hohe Intensität ihres Zugriffs auf korrekte Informationen über den Inhalt von y); aber er bemißt sich *außerdem* nach der Breite, Gewichtigkeit und Intensität ihres Zugriffs auf *falsche* Informationen über ihn (die falschen Informationen, die x über den Inhalt von y besitzt, könnten z. B. sehr wenige, aber dafür sehr schwerwiegende und sehr fest geglaubte sein; das ergibt: geringe Breite, große Gewichtigkeit und hohe Intensität des Zugriffs von x auf falsche Informationen über den Inhalt von y). Die Bestimmung und Verrechnung all dieser Faktoren ist sehr kompliziert und alles andere als klar. Dennoch kann man zu eindeutigen negativen Aussagen kommen: Ödipus kannte im Intervall von β β in keinem Mindestgrade r ; denn dafür müßte für irgendeinen Zeitpunkt t im Intervall von β gelten: 0,5 ist kleiner als r , und r ist kleiner oder gleich *der [dem Grad der] Kenntnis von β durch Ödipus zu t* ; aber zu jedem solchen Zeitpunkt t gilt sicherlich, daß die Kenntnis von β durch Ödipus zu t kleiner als 0,5 ist. Warum ist das so? Deshalb weil Ödipus zu jedem Zeitpunkt im Intervall von β über einen *sehr gewichtigen* inhaltlichen Aspekt von β *im radikalen Irrtum* ist (er ist die ganze Zeit vollkommen davon überzeugt, daß in β nicht sein Vater vorkommt). — Das hat zur Folge, daß es *kein* r gibt, so daß Ödipus im Intervall seiner Tat β im Mindestgrade r hinsichtlich β wußte, was er mit β tat. Wenn

wir nun annehmen, daß β eine Tat (nicht bloß ein Verhalten) von Ödipus ist (der Mythos läßt dies offen), dann ergibt sich mit T3, daß β Ödipus nicht zuzurechnen ist, obwohl β ihm *rein kausal* zuzurechnen ist.

Gleichwohl würde ihn ein modernes Gericht wegen Totschlags verurteilen; β würde also Ödipus zugerechnet werden, obwohl es ihm nicht zuzurechnen ist? — Dazu ist zu sagen: Wir haben gesehen, daß im Kontext der Feststellung von Schadenshaftung „y ist x zuzurechnen“ synonym mit „y ist x rein kausal zuzurechnen“ gebraucht werden kann. Im Kontext einer strafrechtlichen Behandlung des Falles Laios besagt „y ist x zuzurechnen“ zwar nicht genausoviel wie „y ist x rein kausal zuzurechnen“, aber doch nicht soviel wie „y ist x zuzurechnen“ im nunmehr explizierten Sinne. Ausschlaggebend dafür, ob β Ödipus *rechtlich* zuzurechnen ist, ist — ceteris paribus — nicht, ob Ödipus das Ereignis β *insgesamt* in einem gewissen Mindestgrade kannte, sondern allein, ob ihm eine gewisse rechtlich relevante Gruppe von *ausgewählten* Fakten bzgl. des Inhalts von β hinreichend bekannt war (z. B.: daß seine Waffe kein Holzsword war, daß sein Gegenüber ein Mensch war, daß er sich nicht in einer Notwehrsituation befand, daß sein Verhalten verbotswidrig war [ein nicht natürliches, sondern rein rechtliches Faktum bzgl. des Inhalts von β] etc.). Welche Faktengruppen bzgl. des Inhalts von β — als Ödipus hinreichend bekannte, oder aber nicht hinreichend bekannte — rechtlich relevant sind, richtet sich nach den in β eventuell vorliegenden Rechtsverletzungen durch Ödipus. Eine von ihnen (wenn nicht die einzige) ist sicherlich die „Totschlags-Gruppe“; waren alle Fakten in der Totschlags-Gruppe Ödipus hinreichend bekannt, so ist — ceteris paribus — β Ödipus *rechtlich* zuzurechnen, und zwar *als Totschlag* — obwohl β ihm *im explizierten Sinne* nicht zuzurechnen ist. (Eine Form der rechtlichen Zurechenbarkeit, die Zurechenbarkeit *im explizierten Sinne* sogar analytisch ausschließt und nicht bloß — wie Zurechnung bei Totschlag — offenläßt, ist übrigens jede Form der Zurechnung bei Fahrlässigkeit, z. B. Zurechnung bei fahrlässiger Tötung.)

XI.

Abschließend gehe ich auf drei offene Fragen ein:

1. Kann eine Person nicht auch durch eine Unterlassung belangvoll agenskausal für ein Ereignis sein, muß es denn eine Tat sein? — Gewiß kann sie das; aber jede Unterlassung *ist* eine Tat, obwohl natürlich nicht jede Tat eine Unterlassung ist. Ob eine Tat als Unterlassung einzustufen ist, oder nicht, hängt von den Tatumständen ab und den Verhaltensnormen, die sich mit diesen verbinden; ihre Einstufung als Unterlassung ist also kontext- und normrelativ. Geht eine Person an einem Unfallopfer, das sie durchaus bemerkt hat, achtlos vorbei, und ist dies — dies spezielle Vorbeigehen — etwas, das sie verwirklicht, dann ist diese Handlung eine Unterlassung (durch die die Person womöglich belangvoll agens-

kausal für den Tod des Unfallopfers ist); wären aber die Handlungsumstände harmlose andere, dann wäre es keine Unterlassung.

2. Hat der Begriff der Zurechnung nicht neben einem kausalen und kognitiven auch einen *voluntativen* Aspekt? — Der Begriff der Zurechnung *hat* einen voluntativen Aspekt, aber nicht *neben* dem kausalen und kognitiven. Der voluntative Aspekt der Zurechnung wird vielmehr durch ihren kausalen und kognitiven erschöpft. Denn emotives Wollen — Wollen im landläufigen Sinn: Wollensgefühl, Wollung —, das sich als solches weder der kausalen noch der kognitiven Seite der Zurechnung zuordnen läßt, ist für Zurechnung auch *durchaus irrelevant*.

Dafür, daß *z* eine *vollständig willentliche* (vollständig absichtliche) Tat von *x* ist, ist nicht mehr erforderlich, als daß *x* im Intervall ihrer Tat *z* im Grade 1 hinsichtlich *z* weiß, was sie mit *z* tut. Dafür, daß *y* *mindestens im Grade r willentlich* durch (Person) *x* ursprünglich erreicht wird, ist nicht mehr erforderlich, als daß es ein *z* gibt, so daß *x* im Intervall ihrer Tat *z* mindestens im Grade *r* hinsichtlich *y* weiß, was sie mit *z* tut, und daß es kein *z'* temporal vor *z* gibt, durch das *y* *E-verursacht* wird. Mit anderen Worten: „*y* wird mindestens im Grade *r* willentlich durch *x* ursprünglich erreicht“ ist analytisch äquivalent mit „*y* ist *x* mindestens im Grade *r* zuzurechnen“ im Sinne von D8a (vergl. dazu die Bemerkungen zu P5 in Abschnitt IX). Soviel zur *kognitiven* (graduieren) Willentlichkeit, die offenbar keinen eigenständigen Aspekt der Zurechnung ausmacht.

Das *ursächliche* (oder *effektive*) Wollen — oder die „Kausalität des Willens“ — ist dagegen bereits durch den Realisationsbegriff adäquat erfaßt; man kann definieren: *x* will effektiv *y*: = *x* verwirklicht *y*. Das effektive Wollen bildet demnach ebenfalls keinen eigenen Aspekt der Zurechnung.

3. Aber weist der Zurechnungsbegriff — so wie er im Alltag im Gebrauch ist — nicht auch eine Graduierung auf, die sich nicht auf seinen kognitiven Aspekt zurückführen läßt? Selbst wenn *x* im Intervall ihrer Tat *z* hinsichtlich *z* vollständig wußte, was sie mit *z* tat, selbst dann ist doch *z* *x* in mehr oder minder hohem Grade zuzurechnen.

Richtig. Diese — sehr wichtige — Abstufung hat aber mit Wollen nichts zu tun, sondern ergibt sich aus dem *Grad*, in dem die Tat *z* frei war. Je freier sie war, in um so höherem Grade ist sie *x* zuzurechnen, selbst wenn im Sinne von D10, D8a schon gilt: *z* ist *x* ohne Abstriche zuzurechnen. Als Tat war *z* *simpliciter* frei, d. h. (ereigniskausal) indeterminiert, d. h. es gibt kein *y*, von dem *z* *E-verursacht* ist (ja, als Tat galt von *z* sogar mehr als das: es gibt kein Ereignis *y*, das *z* nicht als Teilereignis enthält, dessen Realität im Sinne einer objektiven Notwendigkeit hinreichend für die Realität von *z* ist). In der Indeterminiertheit von *z* besteht jedoch Raum für Abstufungen: *z* kann gerade eben noch indeterminiert sein, oder aber in hohem Maße.¹⁰

¹⁰ Unterliegt schon der Begriff der (objektiven) Kausaldetermination *simpliciter genommen* (d. h. der Ereigniskausalität) großen Bedenken, so erst recht der Begriff der

Wir können definieren:

- D11 y ist x mindestens im Grade r rein kausal zuzurechnen: = x ist eine Person, und es gilt: x verwirklicht y und y ist im Grade r indeterminiert, oder x verwirklicht ein z und z ist im Grade r indeterminiert und z E -verursacht y und kein z' temporal vor z E -verursacht y

Und es läßt sich dann zeigen:

- T5 Für alle x, y : y ist x genau dann rein kausal zuzurechnen, wenn es ein r gibt, so daß y x mindestens im Grade r rein kausal zuzurechnen ist.

(Aus „ x verwirklicht z “ folgt natürlich „es gibt einen Grad r , in dem z indeterminiert ist“.) „ z ist im Grade r indeterminiert“ wird man bestimmen durch „ z ist ein Ereignis und $d(z) = 1 - r$ und $r > 0$ “; $d(z)$ ist hierbei der Determinationsgrad von z , der zwischen 0 und 1 liegt. Der mehr oder minder große (aber unter 1 liegende) Grad der Determination einer Tat z spielt eine große Rolle bei der Bemessung einer etwaigen Bestrafung eines personalen Täters von z für z oder ein Ereignis y , das durch z ursprünglich eintritt, — gewöhnlich eine viel größere Rolle als der eigentliche (kognitive) Grad der Zurechnung von z bzw. y . (Die Taten, an die man gewöhnlich denkt, haben *genau* einen personalen Täter; vielleicht aber haben manche Taten auch zwei oder mehr; das bedeutet nicht, daß ein kollektives Agens aus Personen das Ereignis verwirklicht, sondern daß jede von mehreren Personen dasselbe Ereignis verwirklicht.)

Ich schließe diesen Aufsatz mit dem Hinweis auf die nun naheliegende Definition eines doppeltgraduierten Zurechnungsbegriffs: „ y ist kognitiv mindestens im Grade r , rein kausal mindestens im Grade r' x zuzurechnen“. Um das Definiens dieses Begriffs zu erhalten, füge man im Definiens von D8a im 1. Disjunktionsglied „ y ist im Grade r' indeterminiert“ ein, im 2. Disjunktionsglied „ z ist im Grade r' indeterminiert“. „ y ist x zuzurechnen“ im Sinne von „ y ist kognitiv mindestens im Grade 1, rein kausal mindestens im Grade 1 x zuzurechnen“ wäre sicherlich „ y ist x zuzurechnen“ im maximalsten Sinn, den man diesem Prädikat verleihen kann. Aber der Zurechnungsbegriff wäre damit so stark, daß man mit ihm nichts mehr anfangen kann. (Wann wäre er denn einmal erfüllt?) Besser ist da schon „ y ist x zuzurechnen“ im Sinn von „es gibt ein r und ein r' , so daß y kognitiv mindestens im Grade r , rein kausal mindestens im Grade r' x zuzurechnen ist“; doch, wie man schnell einsieht, ist „ y ist x zuzurechnen“ in *diesem* Sinn nichts anderes als „ y ist x zuzurechnen“ im Sinne von D9 (und der übrigen Definitionen).¹¹

mehr oder minder großen Kausal-determination (bzw. -indetermination). Einen möglichen Weg zu einer Neufundierung dieser Begriffe — allerdings nicht bezogen auf Ereignisse — weist mein Aufsatz „Propensity and Possibility“, *Erkenntnis* 38 (1993), S. 323 - S. 341.

¹¹ Eine Ergänzung zu diesem Aufsatz ist meine ebenfalls in diesem Band erschienene Rezension von G. Seebaß, Wollen, Frankfurt a. M.: Klostermann 1993. — Herrn cand.

Summary

This article provides an explication of the concept “imputation”. On the one hand, this explication takes account of the common meaning of the concept and its generally intended range of application. On the other hand, it also provides a definition of the meaning of “y is to be imputed to x”, which is precise (excluding ambiguity and incoherence and minimizing vagueness) and fruitful (“comprising that which is essential”). The adequacy of this definition of “imputation” is justified in detail, in the light of the standards for explications. Since the concept “imputation” is a highly complex notion, its explication in turn involves an explication, an analysis, or at least a clarification of each of the many concepts that constitute it: event, event causality, agent (collective or individual), realization, action, agent causality, personhood, knowledge of what one is doing, etc. Competing interpretations of some of these concepts are considered, and they are evaluated in comparison to the interpretation here preferred. To the extent possible, a justification is given for the use of the two concepts most central to imputation — causal necessity and realization — since they clearly cannot be understood as “empirical” concepts. The role freedom and volition play for imputation (in what sense) is also explained. Differentiations are drawn between imputation in a general and legal sense, between purely causal imputation and imputation in its full sense, between participatory and non-participatory imputation, and between simple imputation and imputation to a certain extent or degree.

jur. Kai Wischnat möchte ich danken für die Beratung in Fragen, die die rechtliche Zurechnung betreffen.